

Zeitschrift:	Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	6 (1855)
Heft:	5
Rubrik:	Themata für die Forstvereinsversammlung in Luzern 1855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liegen, als daß man noch am Ende Brachmonats allda Schnee zu befürchten hätte. Da der Rigi und selbst der Pilatus werden zu dieser Zeit bereits schon häufig bestiegen.

Das Komitee lädt daher alle Mitglieder des schweizerischen Forstvereins, sowie alle Fachgenossen und Freunde des Forstwesens, welche an der diesjährigen Vereinsversammlung Anteil nehmen wollen, freundschaftlichst ein, sich auf den **24., 25.** und **26.** Brachmonat (Juni) in Luzern einzufinden.

Für diese Versammlung ist unter Vorbehalt der Bestätigung der anwesenden Vereinsmitglieder und unter Vorbehalt allzu schlechter Witterung folgende Tagesordnung festgesetzt.

- a) Sonntag Nachmittags Empfang der Ankommenden im Kasino
- b) Montag Morgens um 7 Uhr Verhandlungen im großen Saal in gedachtem Gesellschaftshause, um 12 Uhr Mittagessen allda. Nachmittag um 1 Uhr Excursion in den Halbwald mit Berührung des westlichen Saumes der Birchegg.
- c) Dienstag Excursion für den ganzen Tag. Um 7 Uhr Morgens in Gutschwald über den Sonnenberg nach dem Kellerhofwalde und von dort in die Waldungen der Umgegend des Herrgottswaldes; Rast allda oder in der Neualp, je nach Witterung, mit Erfrischungen, Nachmittags Fortsetzung der Excursion. Abends zurück nach Luzern.

Luzern, den 26. April 1855.

Namens des Komitee
der Präsident: X. K. Amrhyu.

The m a t a

für die Forstvereinsversammlung in Luzern 1855.

I. Thematik, welche bei früheren Versammlungen aufgestellt wurden, aber bisher noch nicht besonders behandelt wurden, oder stetes Interesse gewähren.

- 1) In welchem Alter können durch Saat oder Pflanzung erzogene Waldbestände ohne Nachtheil des Holzwuchses dem

Weidgange geöffnet werden? Welche Vorsichtsmaßregeln sind hiebei zu treffen und welche Vorteile kann alsdann solche Waldweide gewähren?

- 2) Von welchem Standpunkte haben Landesbehörden die Bewirthschafung der Waldungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten? In welcher Beziehung sollen sich selbe in diese Wirthschaft einmischen, und dafür gesetzliche Bestimmungen vorschreiben?
- 3) Welchen Einfluß hat die Fällungszeit von Nadelholz, das zu Bauholz verwendet werden soll, auf dessen Dauer?
- 4) Mittheilungen interessanter Ereignisse und Beobachtungen im Gebiete des gesammten Forstwesens.

II. Neue Thematik.

- 5) Läßt sich allda Niederwaldwirthschaft einführen, wo wegen Rauheit des Klima's der Hochwaldbetrieb nicht gestattet ist?
- 6) Gibt es Fälle, in welchen die Theilung eines Gemeindewaldes unter die einzelnen Gemeindeglieder sich sowohl in forstwirthschaftlicher als in staatswirthschaftlicher Beziehung rechtfertigen läßt? Kann z. B. der ökonomische Zerfall einer Gemeinde je ein gültiger Rechtfertigungsgrund einer solchen Maßregel werden?
- 7) Sind die Staatswälder vom finanziellen oder vom staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu behandeln, in einem Lande, wo der größte Theil der Waldungen Privatbesitzthum ist, und zudem wenig Sinn für forstwirthschaftliche Behandlung sich fund gibt? Und läßt sich unter solchen Umständen die Veräußerung von Staatswäldern, die keinen Gehößen angehören, rechtfertigen?
- 8) Sind in Waldungen, die bis in die jüngste Zeit nicht durchforstet wurden, und wo weder Mangel an gutem Absatz, noch Servitute u. s. w. hemmend in den Weg treten, — die Durchforstungen auf kleine Flächen zu beschränken, oder nicht vielmehr also auszudehnen, daß selbe in möglichst kurzer Zeit z. B. in zehn Jahren, wenigstens für das erste Mal völlig durchforstet sein werden?

- 9) Sind in einer Gemeindewaldung, welche aus mehreren einzeln kleinen und größern Wäldern besteht, die mit den gleichen Holzarten bestockt sind, und von denen die einen eine große Masse überreifen Holzes, während die andern mehr jüngeres und höchstens bald haubares Holz enthalten, und wo weder Holzabgabe noch Unkosten hemmend sind; diese einzelnen Wälder als besondere Wirtschaftsganze zu behandeln? oder sind selbe nicht vielmehr als eine zusammenhängende Waldung, als ein Wirtschaftsganzes, zu behandeln, und die ganze Abtriebsfläche, wo immer thunlich in einen Wald und auf einen Punkt zu verlegen, wo je das meiste abgängige Holz vorhanden ist, jedoch immer in passender Auseinanderfolge?

Diese vier letzten Fragen sind zwar beim forstlichen Publikum mehr oder weniger schon lange gelöst, aber diese Fragen und ähnliche, die entscheidend auf das Gedeihen des Forstwesens in einem Staate und in einzelnen Gemeinden einwirken, werden bei unsren republikanischen Einrichtungen häufig vor ein nicht forstfundiges Forum gebracht, und allda leider nur zu oft darüber also entschieden, wie es einem geordneten Forstwesen nicht zusagt. Die Besprechung solchartiger Fragen in unsrer Vereinsversammlung dürfte daher nicht ganz überflüssig sein; einerseits indem dadurch Anlaß gegeben wird, richtigere Ansichten über das Forstwesen allgemeiner zu machen, und anderseits der Entscheid einer ganzen Versammlung von Fachmännern mehr Eindruck machen dürfte, als das Gutachten einzelner Experten, das in der Regel, wenn es der beiufig vorgefaßten Ansicht nicht entspricht als eine überflüssige Schreiberei unbeachtet bei Seite gelegt wird.

Der Präsident des schweiz. Forstvereins
X. K. Amrhy n.

Forstbetriebs-Einrichtung im Kt. Bern.

Mag man noch so sehr für eine freie Wirtschaftsführung in den Staats- und Gemeindewäldern schwärmen und den abgenutzten Gemeinplatz vorschreiben, daß die Forst-Betriebs-Regu-